

Leistungsvereinbarung mit Privatwaldeigentümer ber. nichthoheitlicher Forstarbeiten

Einleitung

Die Nutzung der Wälder in der Schweiz unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften. Die Kantone sind durch das Bundes- und Kantonsgesetz verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften sicher zu stellen. Zu diesem Zweck hat der Kanton BL und BS Forstkreise und Forstreviere gebildet. Die Reviere sind mit einem, durch den Regierungsrat in das Amt gewählten Revierförster, besetzt. Dieser ist für die öffentlichen wie auch die privaten Waldungen innerhalb seines Forstreviers zuständig.

Diese Zuständigkeit umfasst die waldbauliche Beratung und die Holzanzzeichnung sowie weitere forsthoheitliche Bereiche. Dem Arbeitgeber des Revierförsters werden diese Aufgaben mittels einer Pauschale finanziell abgegolten und sind für den privaten Waldeigentümer dadurch kostenlos.

Sobald jedoch private Waldeigentümer auch Unterstützung im Bereich Holzvermarktung oder Ausführung von Arbeiten (Holzschläge, Pflege, Konzepte und Projekte etc.) wünschen, sind diese Dienstleistungen nicht mehr in der Kantonspauschale inbegriffen. Es gibt verschiedene Varianten, diese Arbeiten dem Revierförster zu übertragen.

Für den Verkauf der Produkte als FSC-, Q- & PEFC- Label zertifizierte Waldprodukte muss die Waldfläche zertifiziert sein. Dazu ist eine Untervereinbarung mit dem Privatwaldeigentümer notwendig.

1. Variante

Zusätzlich zu den hoheitlichen Leistungen organisiert der Revierförster auch die folgenden wirtschaftlichen Massnahmen

1 a) Organisation der Ausführung von Arbeiten

- Suchen eines geeigneten Unternehmers für die zu erledigenden Arbeiten
- Vorbereiten eines Vertrages für die entsprechenden Arbeiten zwischen dem Unternehmer und dem Privatwaldeigentümer
- Erteilen von Anweisungen an den Unternehmer bezüglich Arbeitstechnik und Verfahren, Maschineneinsatz, Arbeitssicherheit und Sortimentsbildung sowie erstellen einer Schlagskizze (auch bei Stockverkäufen)
- Überwachung sämtlicher Arbeiten während der Ausführung (Grundlage bilden die Richtlinien und Merkblätter der Zertifizierung nach FSC, PEFC und Q-Label)
- Sicherstellung der Zahlung des SHF (Selbsthilfefonds), der Waldeigentümer liefert Fr. 1.--/ m³ Nutzholz ab. Der Beitrag des Holzkäufers wird durch den Säger bezahlt.
- Ausführung einer Schlussabnahme
- Kontrollieren der Rechnung des Forstunternehmers

Diese Leistungen werden dem Waldeigentümer in Regie verrechnet (exkl. MWSt)

Der aktuelle Std. Ansatz beträgt CHF:

Der mutmassliche Zeitaufwand beträgt Std.:

Approximative Gesamtkosten

1 b) Holzvermarktung, Verkaufsadministration und Abfuhr

- Einmessen des aufgerüsteten Holzes. Vornehmen der Klassierung und Sortierung
- Erstellen einer Nutzholzliste zu Händen des Eigentümers, Forstunternehmers und Käufers
- Verkauf des geschlagenen Holzes inkl. Rechnungsstellung im Namen des Waldeigentümers an den Käufer
- Überwachung des gesamten Abtransportes des verkauften Holzes
- Abrechnung des SHF (Selbsthilfefonds beim Stammholz) mit dem Waldwirtschaftsverband beider Basel. Die Beitragshöhe des Waldeigentümers liegt bei Fr. 1.--/ m³ Nutzholz (Stand Juli 2006)

Diese Leistungen werden dem Waldeigentümer mit einer Pauschale von X % (Richtwert 8%) des Holztrages in Rechnung gestellt. Sie beträgt jedoch mindestens Fr. 30.-- (exkl. MWSt).

Verantw: D. Wenk	14.04.08	_____	Version 2
Geprüft, Freigabe: AZ	14.04.08	_____	

